



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oder-Spree erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) aufgrund § 14d Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020, § 1 Abs. 4 und des § 5 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der letzten Fassung vom 25. Dezember 2016

mit Bescheid vom **11.12.2020** folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

zur 4. Änderung

der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.10.2020

Entscheidung:

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen des Landkreises Oder-Spree vom 07.10.2020 in der Fassung der 3. Änderung und Ergänzung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020 wird wie folgt geändert:

I. Absatz **A. I. Nr. 1.** erhält als Festlegung des gefährdeten Gebietes folgende Fassung:

1. **Gefährdetes Gebiet** sind die Gemeinden:

- | | |
|--|--|
| a. Rietz-Neuendorf mit den Gemarkungen Birkholz und Groß-Rietz | k. Mixdorf |
| b. Beeskow | l. Tauche mit den Gemarkungen Tauche, Stremmen, Ranzig, Sabrodt, Trebatsch, Sawall und Mittweide |
| c. Ragow-Merz | m. Friedland |
| d. Müllrose | n. Schlaubetal |
| e. Siehdichum | o. Eisenhüttenstadt |
| f. Groß Lindow | p. Grunow-Dammendorf |
| g. Brieskow-Finkenheerd | q. Neuzelle |
| h. Wiesenau | r. Neißemünde |
| i. Ziltendorf | s. Lawitz |
| j. Vogelsang | |

II. Absatz **B. I. Nr. 1. Satz 1** erhält folgende Fassung:

Nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen sind im gefährdeten Gebiet, ausgenommen der weißen Zonen und der Kerngebiete die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten erlaubt.

III. Absatz **B. I. Nr. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen ist im gefährdeten Gebiet, ausgenommen der weißen Zonen und der Kerngebiete die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ohne Einschränkungen gestattet.

IV. Absatz **B. I. Nr. 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:

Von diesem Verbot sind nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen die in der als Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten ausgenommen.

V. Absatz **B. II. Nr. 1 Satz 2** wird folgendermaßen neu gefasst:

Von diesem Verbot ausgenommen sind nach Errichtung einer Umzäunung um die weißen Zonen:

[...].

VI. Absatz **B. II. Nr. 2 Satz 2** erhält folgende Fassung:

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen sowie, nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 und um die weißen Zonen, die in der als Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten.

VII. Absatz **B. II.** wird um folgenden Punkt erweitert:

3. Nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen ist die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert).
Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) dürfen innerhalb der Umzäunung erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche durchgeführt werden.

VIII. Absatz **B. III. Nr. 3. Satz 2** wird wie folgt geändert:

Von diesem Verbot ausgenommen sind nach Errichtung einer Umzäunung um die weißen Zonen:

[...].

IX. Absatz **B. III. Nr. 4. Satz 2 bis 4** erhält folgende Fassung:

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen sowie nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 und um die weißen Zonen die in der als Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten. Zusätzlich darf nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche mit dem mechanisierten Holzeinschlag sowie dem Rücken (mechanisiert) begonnen werden.

Einer separaten Ausnahmegenehmigung sowie eines Befahrungsscheines bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

X. Absatz **D.** Satz 3 entfällt.

XI. Diese Verfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 BekanntmV über die Veröffentlichung im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/asp> bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung mit vollständiger Begründung und vollumfänglichem Tenor inklusive der - hier bekannt gemachten Änderungen - kann als Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 7.10.2020 in der Fassung der 4. Änderung und Ergänzung vom 11.12.2020 eingesehen werden unter

- <https://www.landkreis-oder-spree.de>,
- an der öffentlichen Bekanntmachungstafel des Landkreises Oder-Spree, Rathenaustraße 13, 15848 Beeskow oder
- an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oder-Spree, beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow.

Rolf Lindemann
Landrat

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)